

Thema des Monats Juni 2020**Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum § 17 VersAusglG****Ein einfaches Prüfverfahren**

-

Und ist die externe Teilung (derzeit) wirklich so unwirtschaftlich?

1. Die Regelung des § 17 VersAusglG betrifft betriebliche Direktzusage-Anrechte und betriebliche Anrechte im Durchführungsweg Unterstützungskasse. Hier lässt die Bestimmung des § 17 VersAusglG eine externe Teilung des Anrechts zu, sofern der Ausgleichswert die Beitragsbemessungsgrenze gem. §§ 159, 160 SGB VI nicht überschreitet. Der Versorgungsträger kann die externe Teilung wählen, der Ausgleichsberechtigte kann sich nicht dagegen wehren.

2. Die externe Teilung gem. § 17 VersAusglG hat seit Inkrafttreten des VersAusglG immer wieder zu heftigen, berechtigten Diskussionen geführt. Es kam aufgrund der unterschiedlichen Rechnungszinsen von Quell- und Zielversorgung (siehe hierzu § 15 VersAusglG) zu Rententransferverlusten in nicht unerheblicher Höhe. Es wurden Anrechte bei Ausgleichspflichtigen auf Alters-, Hinterbliebenen- und speziell Invaliditätsversorgung reduziert, ohne dass ein Äquivalent beim Ausgleichsberechtigten ankam. Zudem wurde beim Ausgleichspflichtigen der hälftige Ehezeitanteil an Versorgung gekürzt.

Durch die Entscheidungen des BGH zur Frage des anzuwendenden Rechnungszinssatzes bei der Barwertbildung einerseits (BGH FamRZ 2016, 781, 1247, 2000; FamRZ 2013, 773) aber auch der Reduzierung dieses anzuwendenden BilMoG-Zinssatzes im Zeitablauf von 5,25 % bis heute auf 1,87 % (Stand 30.4.2020) hat sich das Problem des Transverlustes entschärft. Vielmehr schlägt das Pendel Externe Teilung (fast) ins Gegenteil, wie die folgende Praxisbeispiele zeigen.

Beispiel:

Altersrente an Ausgleichsberechtigte ab Alter 65 (Anwärter) bzw. Ehezeitende (Rentner)

Ehezeitende zum 30.4.2020, Ausgleichswert sei 40.000 EUR

Alter	Interne Teilung ¹⁾		Versorgungsausgleichskasse		Gesetzliche Rentenversicherung	
	Männer	Frauen	Garantiert	Mit Überschüssen ²⁾	Aktuelles Niveau	Mit Trend ³⁾
35	190,54 €	192,50 €	142,66 €	218,38 €	162,65 €	260,24 €
45	171,21 €	174,64 €	136,85 €	181,51 €	162,65 €	227,71 €
55	154,04 €	157,99 €	131,05 €	151,02 €	162,65 €	195,18 €
65	135,16 €	138,76 €	124,36 €	124,36 €	---	---
75	208,12 €	222,02 €	182,90 €	182,90 €	---	---

- 1) Heubeck-Richttafeln 2018 G, Zins 1,87 %, Anwartschaftstrend 0,00 %, Rententrend 1,75 %, volles Leistungsspektrum (Alters-, Berufsunfähigkeits- und Witwenrente)
- 2) Gemäß Online-Rechner auf www.versorgungsausgleichskasse.de, nur Altersrente
- 3) Trend 2,00 % p.a. unterstellt, entsprechend erwarteter langfristiger Inflationsrate, volles Leistungsspektrum

Fazit: Bei der **derzeitigen** Zinslage sollte in Verfahren genauestens überlegt werden, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorschnell für eine Erhöhung des Ausgleichswerts zu Gunsten des Mandanten *ins Spiel* zu bringen.

3. Das Bundesverfassungsgericht hat am 26.05.2020 (1 BvL 5/18) über die Frage der Verfassungswidrigkeit des § 17 VersAusglG entschieden (Vorinstanz OLG Hamm Az. II-10 UF 178/17).

Nach Auffassung des BVerfG ist die Regelung des § 17 VersAusglG verfassungskonform. Allerdings, so die Essenz, sind die Familiengerichte gefordert, den Ausgleichswert derart festzusetzen, dass ein Transferverlust nicht mehr als 10 % beträgt (Rdnr. 77 des Urteils).

Gemäß Rdnr. 90 genügt somit, dass **bei einem** tatsächlich verfügbaren Zielversorgungsträger (Versorgungsausgleichskasse, Gesetzliche Rentenversicherung oder von der ausgleichsberechtigten Person gewählter sonstiger Zielversorgungsträger) ein Anrecht auf eine prognostizierte Altersrente in Höhe von mindestens 90 % der Altersrente zu begründen, die die ausgleichsberechtigte Person im Falle einer internen Teilung erhalten würde.

Das obige Beispiel zeigt, dass **derzeit** eine Anpassung des auf BilMoG-Rechnungsgrundlagen berechneten Ausgleichswertes allenfalls dann erforderlich sein dürfte, wenn die ausgleichsberechtigte Person das Rentenalter erreicht hat.

Unterstellt, das Gericht *bringt* den Versorgungsträger dazu, den Rechnungszins abweichend vom BilMoG-Zins zu reduzieren oder anderweitig einen höheren Ausgleichswert festzulegen, so entsteht in einem ersten Schritt ein höherer ehezeitlicher Barwert; das Ziel *Gerechte Halbteilung* scheint erreicht.

Allerdings ist die Regelung des § 17 VersAusglG eine Kann-Regelung. Sofern der Versorgungsträger veranlasst wird, durch Zinsvorgabe einen höheren (verzinsten) Ausgleichswert auszugleichen, **kann** er im laufenden Verfahren von der externen zur internen Teilung übergehen. Bei einer internen Teilung nimmt der Berechtigte nicht an der Anwartschaftsdynamik teil, zudem kann der Versorgungsträger das Leistungsspektrum auf eine reine Altersrente einschränken. Eine Anpassung Seitens des Ausgleichsberechtigten gem. §§ 35, 36 VersAusglG scheidet bezüglich der betrieblichen Anrechte zudem aus.

4. Das gemäß BVerfG ausreichende Verfahren des Vergleichs von (Anfangs-)Rentenwerten von Quell- und Zielversorgungsträger dürfte sich allerdings aus folgenden Gründen dauerhaft als nicht praxistauglich herausstellen.
 - 4.1 Ein Grund hierfür ist zunächst der hohe Verwaltungsaufwand für die Familiengerichte. Für **jedes extern zu teilende Anrecht** müssten die Gerichte mindestens drei Vergleichswerte einholen, nämlich

- (1) die fiktive Altersrente bei einer internen Teilung,
- (2) die Altersrente bei der Versorgungsausgleichskasse,
- (3) die Altersrenten bei der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu beachten ist dabei, dass der Quell-Versorgungsträger gesetzlich nicht verpflichtet ist, eine fiktive (Alters-) Rente für den Fall der internen Teilung für den Ausgleichsberechtigten anzugeben. Hierzu findet sich **keine** Regelung in § 5 I und III VersAusglG.

Auch bei der Versorgungsausgleichskasse sowie der Gesetzlichen Rentenversicherung dürften die Familiengerichte selbst gefordert sein, die erwarteten Entwicklungen zwischen Ehezeitende und Rentenbeginn zu prognostizieren. Beide Zielversorgungsträger sind erfahrungsgemäß eher zurückhaltend, belastbare Aussagen zu möglichen künftigen Leistungsanpassungen zu erteilen.

4.2 Zweitens vernachlässigt der Vergleich der (Anfangs-)Rentenhöhen wesentliche weitere – möglicherweise voneinander abweichende - wertbestimmende Aspekte der Quell- und der Zielversorgung, etwa

- Altersgrenze bei Rentenbeginn,
- Einschluss einer Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenversorgung,
- Anpassungen laufender Renten.

4.3 Benötigt wird vielmehr ein vereinfachtes, auf einigen wenigen Annahmen beruhendes **Prüfverfahren**. Die Möglichkeit pauschalisierter Verfahren deutet das BVerfG (Rdnr. 88) ebenfalls an, da zum Ehezeitende die künftigen Entwicklungen „nicht in jeder Hinsicht vorhersehbar“ (Rdnr. 74) seien.

Als pauschalierenden Ansatz bietet sich das „Sparkonten-Modell“ an. Nach diesem Modell erfolgt bei Ehezeitende eine Einmalzahlung auf ein Sparkonto,

- das sowohl während der Anwartschaftsphase als auch während der Rentenbezugsphase verzinst wird,

- aus dem während der Rentenbezug die laufenden Rentenzahlungen über den erwarteten Zeitraum der Rentenzahlung geleistet werden.

Die hierfür benötigten Angaben sind – soweit es den Quellversorgungsträger angeht – bereits heute Bestandteil der Auskunftserteilung. Für die Zielversorgungsträger können allgemein zugängliche Werte verwendet werden.

Besonders hervorzuheben ist, dass keine erwarteten Rentenzahlungen – weder von Quell- noch von Zielversorgungsträger – benötigt werden. Vielmehr basiert das Verfahren rein auf einem Vergleich der **erwartbaren** Erträge auf den bei Ehezeitende vorhandenen Kapitalwert. Insofern folgt das Verfahren strikt den Ausführungen des BVerfG unter Rdnr. 60 seiner Begründung.

Maßstab für die Abweichung ist die Differenz der Gesamtverzinsung beim Quellversorgungsträger und der höchsten Gesamtverzinsung bei **einem** Zielversorgungsträger bis zum erwarteten Ende der Rentenzahlung.

Sofern die Differenz 10 %-Punkte überschreitet, sind die verfassungsmäßigen Grenzen überschritten, so dass eine Anpassung des Ausgleichswertes zu erfolgen hat. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, wie die Differenz die 10 %-Punkte-Grenze überschreitet, d.h. beispielsweise

- bei einer Gesamtdifferenz von 15 %-Punkte wird der Ausgleichswert um 5 % erhöht,
- bei einer Gesamtdifferenz von 30 %-Punkten wird der Ausgleichswert um 20 % erhöht.

Fazit: Durch dieses vereinfachte Prüfverfahren wird zumindest ein „Schnell-Test“ ermöglicht, der anzeigt, ob eine genauere Betrachtung der Transferverluste angezeigt ist. Sofern die Annahmen sachgerecht gewählt sind, dürfte aufgrund der unvermeidbaren Unsicherheiten bei den vorliegenden langen Prognosezeiträumen, dürfte auch die Festlegung eines erhöhten Ausgleichswertes auf dieser Basis praxistauglich sein.

Im Folgenden möchten wir die Vorgehensweise auf Basis – nach unserer Auffassung – geeigneter Ansätze genauer darstellen.

- 4.4. Wir schlagen einen einheitlichen **erwarteten Rentenbeginn im Alter 65** vor. Dies entspricht in etwa den in Deutschland derzeit vorliegenden Verhältnissen, wobei in diesem Durchschnittswert auch frühere Renteneintritte wegen Berufsunfähigkeit berücksichtigt sind.
- 4.5. Die **erwartete Rentenzahlungsdauer** wird entsprechend den „HEUBECK-Richttafeln 2018 G“ ermittelt. Diese Richttafeln sind speziell für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung erstellt und enthalten keine Sicherheiten. Bei einem erwarteten Rentenbeginn im Alter 65 ergibt sich Zeitraum von 25 Jahren, d.h. es wird eine Lebenserwartung von 90 Jahren unterstellt. Hierdurch lösen wir uns auch ein Stück weit von den unterschiedlichen biometrischen Rechnungsgrundlagen bei Quell- und Zielversorgungsträger und setzen das Bild des BVerfG der „unterstellt identischen biometrischen Faktoren“ (Rdnr. 67).
- 4.6. Der **Verzinsungszeitraum während der Anwartschaftsphase** ergibt sich als Differenz des Alters beim erwarteten Rentenbeginn und dem Alter der ausgleichsberechtigten Person bei Ehezeitende, d.h. unter den obigen Annahmen
- 65 Jahre abzgl. Alter bei Eheende.
- 4.7. Da das „Sparkonto“ sich aufgrund der zu leistenden Rentenzahlungen sukzessive reduziert, steht im Zeitablauf immer weniger Kapital zur Verfügung, auf das Zinsen erwirtschaftet werden können. Im Falle gleichbleibender Rentenhöhen entspricht der **Verzinsungszeitraum während der Rentenbezugsphase** der Hälfte der erwarteten Rentenbezugsdauer, d.h. unter den obigen Annahmen
- $$0,5 \times 25 \text{ Jahre} = \mathbf{12,5 \text{ Jahre.}}$$

Im Rahmen dieses pauschalierten Ansatzes halten wir die Zinseffekte aufgrund abweichender Zahlungsströme, d.h. beispielsweise

- höhere/ niedrigere Anfangsrenten,
 - höhere / niedrigere jährliche Rentensteigerungen,
 - kürzere Rentenzahlungsdauer bei Zusage reiner Altersleistungen
- für vernachlässigbar.

- 4.8. Bei einem Quellversorger, der den Ausgleichswert nach BilMoG-Grundsätzen ermittelt, entsprechen die erwarteten Erträge dem Rechnungszins. Trendannahmen (Anwartschafts- und Rententrend) führen nicht zu weiteren Erträgen, sondern werden direkt bei Berechnung der Anfangsrente mitberücksichtigt. Für dieses Verfahren benötigt man außer den angesetzten Rechnungszins somit **keine** weiteren Angaben.
- 4.9. Beim Zielversorgungsträger *Versorgungsausgleichskasse* (oder einem anderen versicherungsförmigen Versorgungsträger) setzt sich der erwartbare Ertrag zusammen aus Rechnungszins und Überschüssen. Hier folgen wir zunächst dem Ansatz des OLG Hamm einer Überschussbeteiligung von 1,00 % p.a. (siehe auch Rdnr. 41 des BVerfG-Urteils).

Darüber hinaus gehen wir aber davon aus, dass zumindest ein Gesamtertrag aus der Kapitalanlage in Höhe eines vollen Inflationsausgleichs erwartet werden kann. Hierfür setzen wir - entsprechend der mittelfristigen Erwartung der Europäischen Zentralbank - einen Wert von 2,00 % p.a. an.

Der erwartbare Ertrag der Versorgungsausgleichskasse ermittelt sich somit durch die Formel

„Rechnungszins + 1,00 % , mindestens 2,00 %“.

Mit diesem Ansatz liegen wir unterhalb der seitens der Versorgungsausgleichskasse für das Jahr 2020 deklarierten Gesamtverzinsung.

- 4.10. Beim Zielversorgungsträger Gesetzliche Rentenversicherung entspricht die Verzinsung des Kapitals der Entwicklung des Aktuellen Rentenwertes. Wir gehen (zumindest) von einem vollen Inflationsausgleich aus, entsprechend der zu erwartenden künftigen Lohnentwicklungen in Deutschland. Somit setzen wir auch hier einen erwartbaren Ertrag von 2,00 % p.a. an. Damit liegen wir etwas unter den Angaben des Rentenversicherungsberichtes 2019 der Deutschen Bundesregierung; erstellt vor Corona, der für die nächsten 15 Jahre durchschnittliche Erhöhungen um etwa 2,25 % p.a. angibt.

Bei der Gesetzlichen Rentenversicherung ist zudem ein Sondereffekt bei Ehezeitende zu beachten. Hier sind die anfänglichen Leistungen abhängig vom Alter bei Zahlung des Ausgleichswertes. Aufgrund der im Umlageverfahren fehlenden Verzinsung ergeben sich hierdurch entsprechende Anfangsgewinne oder –verluste, die auch im Zeitablauf nicht mehr ausgeglichen werden. Die Anfangsgewinne bei einem Ehezeitende von 65 Jahren setzen wir an mit 15 %. Sie verringern sich für jedes frühere Alter um einen 1 %-Punkt, so dass sich im Alter 50 ein ausgeglichenes Anfangsergebnis und im Alter 35 ein Anfangsverlust von 15 % ergibt.

- 4.10. Bei allen Zinsermittlungen verzichten wir in diesem pauschalierten Ansatz auf die Berücksichtigung eines Zinseszinses. Dies ist zumindest so lange möglich, wie die erwartbaren Gesamtverzinsungen der einzelnen Versorgungsträger (wie aktuell) relativ nahe beieinander liegen.

Beispiel 1: BilMoG-Zinssatz 1,87 %

- Ehezeitende 30.4.2020
- erwartbarer Ertrag Quellversorgung (BilMoG-Zins): 1,87 % p.a.
- erwartbarer Ertrag Versorgungsausgleichskasse (VAK):
 - o $\text{Max}[0.90 \% + 1,00 \% ; 2,00\%]$: 2,00 % p.a.
- erwartbarer Ertrag Gesetzliche Rentenversicherung: 2,00 % p.a.

In diesem Fall ergibt sich beispielhaft folgender Rechenweg:

- Alter bei Ehezeitende: 35 Jahre
- Verzinsungszeitraum Anwartschaft: 65 Jahre - 35 Jahre = 30 Jahre
- Gesamt-Verzinsung Anwartschaft (intern): $30 \text{ Jahre} * 1,87 \% = 56,1 \%$
- Verzinsungszeitraum Rentenbezug: 12,5 Jahre
- Gesamtverzinsung Rentenbezug: $12,5 \text{ Jahre} * 1,87 \% = 23,4 \%$
- Gesamtverzinsung bis Ende Rente: $56,1 \% + 23,4 \% = 79,5 \%$

Die Ergebnisse dieser Berechnungen für interne Teilung, Versorgungsausgleichskasse und Gesetzliche Rentenversicherung haben wir für verschiedene Alter in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Alter Ehezeitende	35 Jahre			45 Jahre			55 Jahre		
	intern	VAK	GRV	intern	VAK	GRV	intern	VAK	GRV
Anfangseffekt	---	---	- 15 %	---	---	- 5 %	---	---	+ 5 %
Verzinsungs- zeitraum Anw.	30 Jahre			20 Jahre			10 Jahre		
Zinssatz p.a. Anwartschaft	1,87 %	2,00 %	2,00 %	1,87 %	2,00 %	2,00 %	1,87 %	2,00 %	2,00 %
Verzinsung gesamt Anw.	56,1 %	60,0 %	60,0 %	37,4 %	40,0 %	40,0 %	18,7 %	20,0 %	20,0 %
Verzinsungs- zeitraum Rente.	12,5 Jahre			12,5 Jahre			12,5 Jahre		
Zinssatz p.a. Rentenbezug	1,87 %	2,00 %	2,00 %	1,87 %	2,00 %	2,00 %	1,87 %	2,00 %	2,00 %
Verzinsung gesamt Rente	23,4 %	25,0 %	25,0 %	23,4 %	25,0 %	25,0 %	23,4 %	25,0 %	25,0 %
Verzinsung gesamt	79,5	85,0%	70,0%	60,8%	65,0%	60,0%	42,1%	45,0%	50,0%

Das Beispiel macht deutlich, dass im **aktuellen Zinsumfeld** die vom Bundesverfassungsgericht gesetzten **Grenzen** der zulässigen **Transferverluste nicht überschritten** werden.

Beispiel 2: unterstellter BilMoG-Zinssatz 2,50 %

Alter	35 Jahre			45 Jahre			55 Jahre		
Ehezeitende									
Versorgungsträger	intern	VAK	GRV	intern	VAK	GRV	intern	VAK	GRV
Anfangseffekt	---	---	- 15 %	---	---	- 5 %	---	---	+ 5 %
Verzinsungszeitraum Anw.	30 Jahre			20 Jahre			10 Jahre		
Zinssatz p.a. Anwartschaft	2,50 %	2,00 %	2,00 %	2,50 %	2,00 %	2,00 %	2,50 %	2,00 %	2,00 %
Verzinsung gesamt Anw.	75,0 %	60,0 %	60,0 %	50,0 %	40,0 %	40,0 %	25,0 %	20,0 %	20,0 %
Verzinsungszeitraum Rente.	12,5 Jahre			12,5 Jahre			12,5 Jahre		
Zinssatz p.a. Rentenbezug	2,50 %	2,00 %	2,00 %	2,50 %	2,00 %	2,00 %	2,50 %	2,00 %	2,00 %
Verzinsung gesamt Rente	31,3 %	25,0 %	25,0 %	31,3 %	25,0 %	25,0 %	31,3 %	25,0 %	25,0 %
Verzinsung gesamt	106,3%	85,0%	70,0%	81,3%	65,0%	60,0%	56,3%	45,0%	50,0%

In diesem Fall beträgt der Transferverlust daher

- bei Ehezeitende im Alter 35
 - o $106,3 \% - 85,0 \% = 21,3 \%$
- bei Ehezeitende im Alter 45
 - o $81,3 \% - 65,0 \% = 16,3 \%$
- bei Ehezeitende im Alter 55
 - o $56,3 \% - 50,0 \% = 6,3 \%$

Bei Ehezeitende im Alter 35 und Alter 45 überschreitet der Transferverlust den verfassungsmäßig zulässigen Rahmen von 10 %-Punkte. Es müsste zu einer Erhöhung des Ausgleichswertes kommen

- bei Ehezeitende im Alter 35 um
 - o $21,3\% - 10,0\% = 11,3\%$

- bei Ehezeitende im Alter 45 um
 - o $16,3\% - 10,0\% = 6,3\%$

Bei Ehezeitende im Alter 55 ist der Transferverlust dagegen im verfassungsmäßig zulässigen Rahmen. Eine Anpassung des Ausgleichswertes unterbleibt.

Fazit: Sicherlich kann über einzelne Parameter oder Berechnungsansätze in diesem Pauschalansatz diskutiert werden. Wir hoffen aber dennoch, einen praktikablen Weg aufgezeigt zu haben, der die Umsetzung des Urteils des BVerfG zumindest im Massengeschäft mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen aus Köln & Karlsruhe

Wolfgang Schmitz & Arndt Voucko-Glockner